

Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution zu behandeln.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

**49/155. Die Rolle der Genossenschaften im Lichte neuer wirtschaftlicher und sozialer Tendenzen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/90 vom 16. Dezember 1992, insbesondere deren Ziffer 2, in der sie den ersten Samstag im Juli 1995 zum Internationalen Tag der Genossenschaften erklärt hat,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte neuer wirtschaftlicher und sozialer Tendenzen<sup>47</sup>, insbesondere die wichtigen Empfehlungen in Abschnitt II des Berichts, die darauf ausgerichtet sind, den bestmöglichen Ansatz für die Behandlung der Frage der Genossenschaften sicherzustellen, unter Berücksichtigung ihres maßgeblichen Beitrags zur Lösung wichtiger wirtschaftlicher und sozialer Probleme,

*in Anerkennung* dessen, daß die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen zu einem unverzichtbaren Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Länder werden, da sie die breitestmögliche Mitwirkung aller Bevölkerungsgruppen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, Behinderten und älteren Menschen, am Entwicklungsprozeß fördern,

*sowie in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen zu den Vorbereitungen für den Weltgipfel für soziale Entwicklung und die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden, die 1995 abgehalten werden sollen, und für die 1996 stattfindende Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die entsprechenden Anschlußmaßnahmen leisten oder leisten können,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte neuer wirtschaftlicher und sozialer Tendenzen;

2. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, ab 1995 jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, bei der Ausarbeitung einzelstaatlicher Entwicklungsstrategien voll zu berücksichtigen, welchen Beitrag die Genossenschaften zur Lösung wirtschaftlicher, sozialer und umweltbezogener Probleme leisten können;

4. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, zu erwägen, die rechtlichen und verwaltungstechnischen Hindernisse zu überprüfen, die sich der Tätigkeit der Genossenschaften

entgegenstellen, mit dem Ziel, diejenigen Hindernisse zu beseitigen, die nicht auch für andere Handels- und Gewerbeunternehmen gelten;

5. *bittet* die staatlichen Stellen, in Zusammenarbeit mit den Genossenschaften und anderen zuständigen Organisationen Programme zur Verbesserung der statistischen Erfassung des Beitrags der Genossenschaften zur Volkswirtschaft zu erarbeiten und die Verbreitung von Informationen über Genossenschaften zu erleichtern;

6. *bittet* den Weltgipfel für soziale Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen Strategien und Maßnahmen die Rolle und den Beitrag der Genossenschaften gebührend zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Programme und Ziele der internationalen Genossenschaftsbewegung auch weiterhin zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

**49/156. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/101 vom 20. Dezember 1993,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1994/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1994,

*im Bewußtsein* der finanziellen Schwierigkeiten, denen sich das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger nach wie vor gegenüber sieht, da viele Staaten der afrikanischen Region der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder angehören und daher nicht über die erforderlichen Mittel zur Unterstützung des Instituts verfügen,

*im Bewußtsein* der Anstrengungen, die das Institut bislang unternommen hat, um seinem Auftrag unter anderem durch die Veranstaltung von Ausbildungsprogrammen und Regionalseminaren sowie durch die Gewährung von Beratungsdiensten nachzukommen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>48</sup>,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu den Tätigkeiten, die es trotz der Schwierigkeiten, die sich ihm bei der Wahrnehmung seines Mandats entgegenstellen, unternommen hat, wie dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des

<sup>47</sup> A/49/213.

<sup>48</sup> A/49/712.

Interregionalen Forschungsinstituts der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege<sup>49</sup> zu entnehmen ist;

2. *dankt* denjenigen Regierungen und zwischenstaatlichen Organen, die das Institut bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt haben;

3. *fordert* die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, dem Institut finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren, damit es seine Ziele erreichen kann, insbesondere auf den Gebieten Ausbildung, technische Hilfe, Beratung in Grundsatzfragen, Forschung und Datensammlung;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Institut im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen des Programmhaushaltsplans sowie aus außerplanmäßigen Mitteln ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, und Anträge für allenfalls erforderliche zusätzliche Mittel für das Institut im Einklang mit Abschnitt II Ziffer 32 ihrer Resolution 48/228 vom 23. Dezember 1993 vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Vorschläge für zusätzliche Mittel für das Institut im Rahmen seines Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 zu unterbreiten;

6. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, auch weiterhin angemessene Finanzmittel für die institutionelle Stärkung und die Umsetzung des Arbeitsprogramms des Instituts bereitzustellen und dabei die schwierige wirtschaftliche und finanzielle Lage zu berücksichtigen, der sich viele Länder in der afrikanischen Region gegenübersehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten sicherzustellen, daß entsprechende Anschlußmaßnahmen zur Durchführung dieser Resolution getroffen werden, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung sowie der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/157. Neunter Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Verantwortung, die die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

*eingedenk* der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine leistungsfähigere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die

Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in deren Anlage es heißt, daß die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger alle fünf Jahre stattfinden und als Forum für den Meinungsaustausch zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen Sachverständigen, die verschiedene Berufsgruppen und Disziplinen repräsentieren, den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Ausarbeitung von Politiken und zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege dienen sollen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/103 vom 20. Dezember 1993, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, alles zu tun, um die angemessene Ausrichtung des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger im Einklang mit der Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993 sicherzustellen,

*in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den die fünf regionalen Vorbereitungstreffen und die daraus hervorgegangenen Empfehlungen, die in den Berichten dieser Treffen enthalten sind<sup>50</sup>, zur Vorbereitung des Neunten Kongresses geleistet haben,

*mit Genugtuung* über die Empfehlungen, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dritten Tagung über die organisatorischen und fachlichen Vorbereitungen für den Neunten Kongreß abgegeben hat, wie aus ihrem Bericht<sup>51</sup> und der Resolution 1994/19 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1994 hervorgeht,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolutionen 46/152, 47/91 vom 16. Dezember 1992 und 48/103 der Generalversammlung<sup>52</sup> sowie von den Fortschritten, die bislang bei den Vorbereitungen für den Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger erzielt worden sind;

2. *billigt* die in der Resolution 1994/19 des Wirtschafts- und Sozialrats enthaltenen Empfehlungen und ersucht den Generalsekretär, sie in die Tat umzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Verbalnote der Ständigen Vertretung Tunesiens beim Büro der Vereinten Nationen in Wien vom 1. Dezember 1994;

4. *nimmt* die großzügige Einladung der Regierung Ägyptens, als Gastgeberin des Neunten Kongresses zu fungieren, der in Kairo abgehalten werden soll, *dankbar an*;

<sup>50</sup> A/CONF.169/RPM.1/Rev.1 und Korr.1, A/CONF.169/RPM.2, A/CONF.169/RPM.3 und Korr.1, A/CONF.169/RPM.4 und A/CONF.169/RPM.5.

<sup>51</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 11 (E/1994/31).

<sup>52</sup> A/49/593.

<sup>49</sup> E/CN.15/1994/10 und Korr.1, Ziffern 71-84.